

RS OGH 1962/5/29 8Ob184/62, 2Ob88/09v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1962

Norm

KO §6 Abs1

ZPO §477 Z5 D5

Rechtssatz

Dem Masseverwalter steht das Recht zu, in einen vom Gemeinschuldner oder gegen diesen entgegen der Vorschrift des § 6 Abs 1 KO anhängig gemachten Rechtsstreit einzutreten und sich die Prozesshandlungen des Gemeinschuldners anzueignen. Er ist daher befugt, Einwendungen im Mandatsverfahren zu erheben und Rechtsmittel anzubringen. Das nach Konkursöffnung gegen den Gemeinschuldner auf Grund einer Klage mit der Ansprüche auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geltend gemacht werden, durchgeführte Verfahren ist nichtig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 184/62

Entscheidungstext OGH 29.05.1962 8 Ob 184/62

- 2 Ob 88/09v

Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 88/09v

Vgl; nur: Das nach Konkursöffnung gegen den Gemeinschuldner auf Grund einer Klage mit der Ansprüche auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geltend gemacht werden, durchgeführte Verfahren ist nichtig. (T1);

Beisatz: Hier: Geltendmachung von Mietzinsrückständen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0041963

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>